



# Breslauer

# Beamten Zeitung






**Bekanntmachungsblatt**

des Wohnungsvereins städtischer Beamten und Lehrer zu Breslau (E. G. m. b. H.); des Erholungsstätten-Vereins Breslau (E. G. m. b. H.); der Kommunalbeamten-Sterbekasse; der Witwen- und Waisenunterstützungskasse städtischer Beamten; des Vereins Breslauer Magistratssekretäre; des Vereins der Magistrats-Beamten (Militär-Anwärter); des Vereins Breslauer Gemeinde-Beamten; des Vereins der technischen Magistratsbeamten; des Vereins der Magistrats-Unterbeamten und des Ortsverbandes der Breslauer Gemeindebeamten.

Dieses Blatt erscheint seit 1. Nov. 1904 am 1. jedes Monats u. wird fortlaufend völlig unentgeltlich allen städt. Angestellten (höheren, mittleren und Unterbeamten, Gymnasial-, Mittel- u. Volksschullehrern) zugestellt. Durch die Post bezogen  $\frac{1}{4}$ -jährl. 50 Pfg.

herausgegeben  
von  
**Carl Stenzel, Buchdruckerei u. Verlag**  
Breslau VIII, Klosterstraße 10,  
rechtes Seiten- und Gartenhaus  
TELEPHON 1644.

Bekanntmachungen sind bis zum 25. jedes Monats der Druckerei zu überweisen. Höhe der Auflage 3200 Stück. Anzeigenpreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

## 12. Hauptversammlung

des

# Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preussens

vom 21. bis 24. August 1907

➔ in Bielefeld. ➔

### Die Anstellung des Kommunalbeamten.

(Aus der Billfschrift des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preussens an die Kgl. Staatsregierung und die beiden Häuser des Landtags.)

Der Schwerpunkt des Kommunalbeamtengesetzes liegt im § 1.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Ausführungsanweisung begründet nur die Aushändigung der Anstellungsurkunde — nicht die Ableistung des Dienstes oder die Art und Dauer der Tätigkeit — ein Beamtenverhältnis mit rechtsverbindlicher Wirkung. In welchem Umfange Beamte anzustellen sind, ist nicht bestimmt. Eine Einwirkung der Aufsichtsbehörde ist gesetzlich nur im Wirkungsbereich des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gegeben; im übrigen ist sie beschränkt auf solche Fälle, in denen es sich um Stellen handelt, mit denen die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen verbunden ist. Hier hat das gegenwärtige Gesetz leider versagt, denn es hat für einen großen Teil der Kommunalbeamten den Zustand der Rechtlosigkeit nicht zu beseitigen vermocht.

Zur Herbeiführung einer sicheren Rechtslage ist es eine zwingende Notwendigkeit, daß eine Bestimmung vorgesehen wird, nach der alle Kommunalverbände,

die zur Erledigung der ihnen obliegenden oder von ihnen zur Ausführung übernommenen Auf-

gaben dauernd eines Personals bedürfen, verpflichtet sind, die hierzu erforderlichen Beamtenstellen einschließlich der Stellen in den technischen und Betriebsverwaltungen in ihren Haushaltsplan einzustellen und sie tatsächlich mit Beamten zu besetzen.

Der in der Ausführungsanweisung zum gegenwärtigen Gesetz vertretene Standpunkt, daß die Kommunalverbände nicht verpflichtet sein sollen, die benötigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen auszustattenden Kräfte ausschließlich im Wege des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts anzustellen, wird ferner nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Nicht der Begriff „obrigkeitliche Handlungen“, sondern die Art der Stellung — ob dauernd oder vorübergehend — müßte nach unserer Auffassung für die Anstellung entscheidend sein.

Abgesehen davon, daß es noch heute an einer genauen Begriffsbestimmung darüber fehlt, welche Funktionen zu den obrigkeitlichen zu zählen sind, also Beamteneigenschaft erfordern, ist dieser Grundsatz in der Praxis auch niemals zur Regel geworden. Es hat sich besonders in den großen Gemeinden das Bedürfnis herausgestellt, zahlreichen Beamten, namentlich Verwaltungsbeamten im weiteren Sinne, die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zu geben,

obgleich sie obrigkeitliche Funktionen im landläufigen Sinne nicht ausüben.

Gerade diesen Beamten muß ein großes Maß von Selbständigkeit und Verantwortung bei Ausübung ihres Amtes anvertraut werden, sie haben für die Gemeinden dieselbe Bedeutung wie die Beamten mit obrigkeitlichen Funktionen.

In vielen größeren Gemeinden ist heute schon in weiterem Umfange davon Gebrauch gemacht worden, alle Stellen, die auf ein dauerndes Bedürfnis gegründet sind, als Beamtenstellen einzurichten. Nur so wird es den Gemeinden möglich sein, sich einen tüchtigen und ständigen Beamtenstand zu schaffen.

Diesen aus dem Bedürfnis entstandenen Brauch wünschen die Gemeindebeamten in allen Kommunalverbänden zur gesetzlichen Vorschrift erhoben zu sehen, und zwar nicht nur für die Verwaltungsbeamten im engeren Sinne, sondern auch für die technischen und Betriebsbeamten.

Daß den technischen und Betriebsbeamten hinsichtlich der Anstellungsverhältnisse und Versorgungsverhältnisse bisher nicht dieselben Rechte wie den übrigen Kommunalbeamten eingeräumt worden sind, erscheint als eine unverdiente Härte. Die für eine rechtliche Sonderstellung dieser Beamten üblichen Anführungen sind bei näherer Prüfung nicht stichhaltig, vor allem nicht der Hinweis darauf, daß in den gewerblichen Betrieben die Städte in Wettbewerb mit Privatunternehmern ständen, die hinsichtlich ihrer Angestellten an keinerlei amtsrechtliche Normen gebunden seien.

Man hat bei Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhaus am 17. Mai 1899 gesagt, daß die Betriebsbeamten an und für sich schon ganz anders — also wohl günstiger — ständen, als die eigentlichen Verwaltungsbeamten; das mag vereinzelt zutreffen. Im allgemeinen sind sie, wie oben bereits angedeutet und wie in unserer Denkschrift dargetan worden ist, nicht so gestellt, wie die Verwaltungsbeamten, auch meist nicht wie die Beamten in gleichartigen Privatbetrieben.

Gegen die Anstellung auf Lebenszeit ist dann noch eingewendet worden, daß der finanzielle Erfolg oder Mißerfolg der städtischen Betriebe wesentlich von der Tüchtigkeit und Geschäftskennntnis der beschäftigten Beamten abhängen, daß man also die Abhängigkeit dieser Beamten erhalten müsse, um sie zur Schaffensfreudigkeit anzuspornen.

Die Erfahrung lehrt das Gegenteil! Wer sich in einer gesicherten Lebensstellung befindet, der erwächst gewissermaßen mit seinem Amte, mit dem Geschäft, in dem er tätig ist; die Interessen des Arbeitgebers werden seine eigenen. Wer sich in einer unsicheren Stellung befindet und zudem noch recht mäßig besoldet wird, der arbeitet mit geringerem Interesse und gibt bei sich bietender Gelegenheit die Stellung leichten Herzens auf.

Wenn früher besonders begabte Kräfte aus den Privatbetrieben trotz der niedrigen Besoldung in den Dienst der Gemeinden traten, so war für sie die Aussicht auf Ruhegehaltsberechtigung und auf die schon früher vielfach gewährte Versorgung der Witwen und Waisen ausschlaggebend. Was aber soll heute die Beamten privater Betriebe zum Übertritt in den Gemeindedienst bewegen?

Die dargelegten Verhältnisse der Betriebsbeamten treffen im großen und ganzen auch auf die technischen Beamten zu. Wie jene sind auch diese überwiegend im Wege des Privatdienstvertrages und auf Kündigung angenommen.

Diese Zurücksetzung von Angestellten, die einen unentbehrlichen und wichtigen Bestandteil im Verwaltungskörper der Kommunalverwaltungen bilden und deren Tätigkeit aufs engste mit den Aufgaben der Gemeindeverwaltungen verknüpft ist, erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerechtfertigt.

Dazu kommt, daß gerade von den technischen Beamten neben den rein technischen Arbeiten vielfach obrigkeitliche Funktionen wahrgenommen werden müssen, namentlich soweit sie sich auf Angelegenheiten der Bau-, Straßen-, Wege-, Wasser- und Wohnungspolizei erstrecken. Schon aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß sie zur Wahrung der Autorität Beamteneigenschaft erhalten.

Wie es sich mit den Anstellungsverhältnissen der Gemeindetechniker verhält, geht aus einer seitens des deutschen Technikerverbandes ausgeführten Erhebung hervor. Nach dieser sind in 173 Gemeindeverwaltungen insgesamt 5835 technische Angestellte, einschließlich der Oberbeamten, beschäftigt. Hiervon sind in 151 Verwaltungen 1779 oder 30,5% lebenslänglich, in 110 Verwaltungen 1319 oder 22,6% auf Kündigung und in 143 Verwaltungen 2737 oder 47% nicht angestellt. Unter den 1779 lebenslänglich angestellten Technikern befinden sich die oberen technischen Beamten, die mit mindestens rund 1000 angenommen werden müssen. Es verbleiben sonach nur 779 lebenslänglich angestellte mittlere Techniker oder 13,5%. In Berlin z. B. gab es im Jahre 1904 172 lebenslänglich, 217 auf Kündigung und 324 nicht angestellte Techniker.

Nach der von uns 1906 in vier Regierungsbezirken bewirkten Erhebung, deren Ergebnisse unsere Denkschrift (vergl. Anlage A VI, Tabelle 2, 19, S. 4 und 41) enthält, sind nur 26,3% der Techniker und Betriebsbeamten auf Lebenszeit angestellt, gegen 42,1% der Beamten in der ordentlichen Verwaltung. Auf Kündigung oder Privatdienstvertrag mit Pension Angestellte wurden 29,9% ermittelt, während der Rest, 43,8%, ohne Pension im Dienste der Kommunalverbände beschäftigt ist, davon  $\frac{1}{4}$  mit Privatdienstvertrag. Und zwar sind es nicht etwa in der Hauptsache Unterbeamte, um die es sich hier handelt, sondern gerade die leitenden und mittleren Beamten sind bis zu 42% ohne Pension angestellt. Endlich besitzt die Hälfte dieser Beamten keine Anstellungsurkunde.

In den Großstädten sind angestellt auf Lebenszeit 32,6% gegen 37,6% in der ordentlichen Verwaltung, in den Städten von 50- bis 100000 Einwohnern 17% gegen 51,4%.

Es geht hieraus hervor, daß die überwiegende Mehrheit der technischen und Betriebsbeamten noch immer im Wege des Privatdienstvertrages angenommen wird, auch da, wo es sich um die Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses handelt und wo keine Beschäftigung mechanischer Art vorliegt. Dies beweist aufs neue, daß die Lage der in den Gemeindeverwaltungen beschäftigten Techniker und Betriebsbeamten besonders ungünstig ist. Hinsichtlich der Fürsorge für ihren Lebensabend und ihre Familien stehen diese Beamten oft noch hinter

den städtischen Arbeitern zurück, denen in vielen großen Gemeinden Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert ist.

Ergibt sich danach die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes, so bietet der zu § 10 gemachte Vorschlag (Seite 28 der Bittschrift) die Möglichkeit, daß die Kommunalverwaltungen sich während einer 3jährigen Wartezeit über die Befähigung und über die sonstigen für eine Beamtenstelle notwendigen Anforderungen auch bei den technischen und Betriebsbeamten ausreichend zu unterrichten in der Lage sind.

Aus allen diesen Gründen wird im Falle der Unzulänglichkeit der Beamtenstellen einschließlich derjenigen der technischen und Betriebsverwaltungen der Aufsichtsbehörde das Recht vorzubehalten sein, von Amtswegen oder auf Beschwerde die zu einer sach- und ordnungsgemäßen Erledigung der Dienst- oder Amtsgeschäfte erforderliche Zahl der dauernden Stellen festzusetzen und im Falle des Widerspruchs dem Bezirksausschuß die Beschlussfassung zu übertragen.

Um in dieser Beziehung eine Kontrolle zu ermöglichen, müßte der Aufsichtsbehörde alljährlich eine Nachweisung der sämtlichen in der Verwaltung beschäftigten Personen mit Angabe der Dienstverrichtung, der Dauer der Beschäftigung und der Besoldung eingereicht werden.

Die in dem einleitenden Teil der Bittschrift bereits erwähnte Teilerhebung hat u. a. als bemerkenswertes Ergebnis das Überhandnehmen des mit vielen Mißständen verknüpften Gehilfenwesens in der ordentlichen Verwaltung und die Anstellung auf Privatdienstvertrag ohne Pensionsberechtigung in den technischen und Betriebsverwaltungen ergeben.

Danach sind „angestellt“ mit Privatdienstvertrag	
in der ordentlichen Verwaltung . . . . .	15,4 %
in der Betriebsverwaltung . . . . .	37,3 %
in der Betriebsverwaltung ohne Pensionsanspruch . . . . .	43,8 %

18,68 % aller Beamten sind auf Privatdienstvertrag angenommen mit einer durchschnittlichen Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die vorübergehend, zur Probe oder zur Vorbereitung Beschäftigten sind hierbei nicht einbegriffen; es handelt sich vielmehr um die dauernd Beschäftigten, das sind 1308 von 7040.

In den Großstädten sind 22,7 % der dauernd beschäftigten Bureau- und Kassenbeamten und 40 % der dauernd beschäftigten technischen und Betriebsbeamten mit Privatdienstvertrag angestellt. Fast ein Viertel der Verwaltungsbeamtenstellen ist dort mithin dauernd mit Gehilfen besetzt, wobei zu bemerken ist, daß die Gehilfen unter 18 Jahren an der Erhebung nicht beteiligt sind. Das Durchschnittsalter der von der Erhebung erfaßten Gehilfen betrug am 1. April 1906 26,06 Jahre, in den Großstädten allein 26,9 Jahre, steigt aber in einer Reihe von Mittel- und Großstädten auf 30—36 Jahre. Die ununterbrochene Tätigkeit der „Gehilfen“ im Dienste ihrer Gemeinden betrug durchschnittlich 7,5 Jahre und steigt in einer ganzen Anzahl von Kommunen auf 8—11 Jahre. Diese Gehilfen, die 21,66 % aller an der Erhebung beteiligten Verwaltungsbeamten ausmachen, sind ausgebildete Beamte ohne Beamteneigenschaft.

Es erscheint uns als ein wesentlicher Mangel des Gesetzes, daß in ihm nicht zum Ausdruck gebracht ist, inwieweit die Kommunalverbände berechtigt sind, im Wege des Privatdienstvertrages Kräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzunehmen. Es darf unseres Erachtens niemals ein Zweifel darüber möglich sein, wer Beamter ist und wer im Wege des Privatdienstvertrages angenommen werden kann.

Wie nachgewiesen ist, sind die Fälle außerordentlich zahlreich, daß Gemeindebehörden für ein dauerndes Bedürfnis Hilfsarbeiter mit Privatdienstvertrag auf der einen oder junge Leute, denen in den seltensten Fällen eine Anstellung zuteil wird, auf der andern Seite beschäftigen. Es besteht wohl ausnahmslos dabei die Absicht der Beschaffung billiger Arbeitskraft ohne Verbindlichkeit der Pensionierung und ohne Rechtsansprüche für die Beschäftigten.

Von den hier in Betracht kommenden 520 Verwaltungsgehilfen sind 363 mit Privatdienstvertrag, 152 auf Kündigung und 5 auf Lebenszeit angestellt; nur 55 sind im Besitze einer Anstellungsurkunde. Die durchschnittliche Vergütung an die Gehilfen beträgt 933 Mk.; da, wo sie niedriger ist, erübrigt sich jede Bemerkung, wo sie aber wesentlich höher ist (es finden sich Fälle mit 18—1900 Mk.), beweist sie erst recht, daß es sich um Stellen handelt, deren Umfang und Bedeutung die Tätigkeit eines Beamten verlangt.

Ein solches Verfahren entspricht weder den Interessen der Verwaltung noch denen der Kommunalbeamten.

Es empfiehlt sich deshalb die Aufnahme einer Bestimmung, daß in Beamtenstellen Anwärter oder im Wege des Privatdienstvertrages angenommene Personen dauernd nicht beschäftigt werden dürfen.

Die von uns in vorstehendem gemachten Vorschläge sollen auf die Stellen, die durch Personen in einem Lohnverhältnisse wahrgenommen werden, ferner auf solche Stellen, die nur zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses dienen oder deren Inhaber eine wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung besitzen müssen, natürlich keine Anwendung finden.

Die vorgeschlagene Bestimmung bezweckt, die Beschäftigung von Hilfsarbeitern und sogenannten Lehrlingen in dauernden, die Arbeitskraft und Tätigkeit eines eingearbeiteten Beamten erfordernden Stellungen zu verhüten, da es sich gezeigt hat, daß die Kommunalverbände auch nach Erlaß des Kommunalbeamtengesetzes diese Gepflogenheit beibehalten haben; denn von den bei der Erhebung in Betracht gezogenen 520 Gehilfen sind nicht weniger als 204 nach dem 1. April 1900 angenommen worden.

Die gegenwärtige Begriffsbestimmung darüber, wer Kommunalbeamter ist, erscheint kaum ausreichend, selbst wenn unseren unter 1 dargelegten Vorschlägen entsprochen werden sollte, denn es würde, wie es jetzt so häufig vorkommt, immer noch die Möglichkeit bleiben, in den etatsmäßigen Beamtenstellen Nichtbeamte zu beschäftigen.

Es ist daher notwendig, eine Bestimmung dahin zu treffen,

daß als Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes gilt, wer in dauernde Stellung für den Dienst eines Kommunalverbandes gegen Besoldung angestellt ist.

Der Anstellungs-Urkunde räumt das Gesetz eine hervorragende Bedeutung ein. Trotz dem Bestehen des in der Ausführungsanweisung zum Kommunalbeamten-gesetz gegebenen Musters werden fortgesetzt Klagen darüber laut, daß nicht überall das in der Anstellungsurkunde berücksichtigt wird, was für deren Inhaber von Bedeutung ist. So fehlt oft jede Bestimmung über Beginn und Berechnung des Besoldungsdienstalters und den Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit, über die Anstellung auf Lebenszeit oder Kündigung, über Rechtsansprüche aus nebenamtlicher Tätigkeit. Die mangelnde Klarheit hierüber bildet nur zu häufig die Quelle von Unzufriedenheit und Streitigkeiten.

Es muß deshalb Wert darauf gelegt werden, daß eine so wichtige Urkunde auch wirklich über alle Rechtsverhältnisse der Beamten erschöpfende Auskunft gibt.

Trotzdem heute in der Aushändigung der Anstellungsurkunde der einzige und ausschließliche formale Akt für die Begründung der Beamten-eigenschaft gegeben ist, so besteht doch ein klagbarer Anspruch auf Aushändigung einer Anstellungsurkunde nicht. Auch ein Einspruch gegen Form und Inhalt ist nicht vorgesehen.

Als ein dringendes Bedürfnis wird es daher empfunden, gegen die Verweigerung der Anstellungsurkunde oder gegen Mängel in deren Form und Inhalt ausgiebige Rechtsmittel einzuräumen.

Wir bitten deshalb um eine Ergänzung dahin:

Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, die über alle Rechtsverhältnisse des Beamten Auskunft zu geben hat. Gegen Nichtaushändigung der Anstellungsurkunde, sowie gegen deren Form und Inhalt steht dem Beamten die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Die Forderung wird unterstützt durch die Ergebnisse der von uns veranstalteten Erhebung. Die Vorschrist des Kommunalbeamten-gesetzes, die die Anstellung mit der Aushändigung einer Anstellungsurkunde verbindet und von ihr die Beamten-eigenschaft abhängig macht, ist in einer erheblichen Anzahl von Fällen innerhalb der Erhebungsbezirke nicht beachtet worden. Auch für die Großstädte trifft dies zu; sind doch in einer solchen 63, in einer anderen 44 Beamte ohne Urkunde! In einem Bezirk sind fast alle Beamte ohne Anstellungsurkunde. Im ganzen wurden in der ordentlichen Verwaltung 444 solcher Fälle ermittelt, darunter 103 Polizei-Exekutivbeamte, 125 Sekretäre, 74 Rendanten, 66 Assistenten und 16 Vollziehungsbeamte. Die Techniker und Betriebsbeamten stellen auch hier die größte Prozentziffer; von diesen insgesamt 590 Beamten sind 309 oder 52,3% nicht im Besitz einer Anstellungsurkunde. (Vergl. S. 2/3 der Denkschrift.)

#### Erholungsstättenverein Breslau. (E. G. m. b. H.)

In unsren beiden Häusern in Oberrnigk sind noch Wohnungen zu vermieten. Meldungen nehmen entgegen: Ratssekretär Fröhlich, Königsplatz 6, und Mag.-Sekretär Günzel, Gartenstr. 3 (Schulverwaltung), die auch jede weitere Auskunft erteilen. (Die Mietpreise sind äußerst niedrig bemessen).

#### Wohnungsverein städtischer Beamten und Lehrer zu Breslau, E. G. m. b. H.

In unseren Häusern sind noch nachstehend aufgeführte Wohnungen zu vermieten:

##### 1. Weinstraße 78.

Erdgeschoß: Wohnung mit 2 zweifenstrigen, 1 einfenstrigen Zimmer, Kabinett, Küche und Vorraum, bald oder später, für 450 Mk.

##### 2. Hochstraße 14.

1. Stock: Wohnung mit 1 drei- und 2 zweifenstr. Vorderzimmern, (davon 1 mit Erker), 1 zweifenstr. Küche, 1 großem Kabinett und Badezimmer für 600 Mk. (m. Dividendenberechtigt.) z. 1. Oktober d. Js. od. früher (15. August od. 1. September).

Der Vorstand.

#### Verein Breslauer Gemeindebeamten.

Die nächste Monatsversammlung findet am **Donnerstag, den 8. August cr., abends 8 Uhr** im Vereinslokal, Schöffels Restaurant, Promenade, statt.

##### Tagesordnung.

1. Beschlussfassung über die Entsendung eines Vertreters nach Bielefeld.
2. Besprechung über einen zu veranstaltenden Familien-Ausflug mit Herren-Regelabend.
3. Mitteilungen.

Der Vorstand.

Anlässlich meines 25jähr. Dienstjubiläums sind mir aus dem Kreise meiner verehrten Kollegen so zahlreiche Aufmerksamkeiten erwiesen worden, daß ich nur auf diesem Wege im Stande bin, hierfür meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Breslau, 1. August 07. **Kuppert,**  
Ratssekretär.

## Annahme

von

## Spar- und Scheckeinlagen

zu 4, 3 $\frac{1}{2}$  und 3 $\frac{0}{10}$ .

Gewährung von **Darlehen** auf kürzere u. längere Zeit und in laufender Rechnung.

Vermietung von **Schrankfächern** (Safes).

An- und Verkauf und Umtausch von

## Wertpapieren.

## Steuerzahlungen

übernimmt der

**Breslauer**

**Beamten-Spar- und Darlehns-Verein**

E. G. m. b. H.

## Reichsbank-Giro-Konto.

Gartenstrasse 75 I. — Fernsprecher No. 8786.

Visitenkarten  
Tafellieder  
Einladungen  
sowie  
Drucksachen aller Art  
empfeht  
**Carl Stenzel**  
Buchdruckerei  
Breslau VIII, Klosterstr. 10.  
Telephon 1644.

## Künstl. Zähne

in Gold und Kautschuk  
(auch ohne Gaumenplatte).  
Flomben in Gold, Silber, Porzellan  
und Emalle, Nervtöten, Zähne  
reinigen, Zahnziehen schmerzlos  
Reparaturen in kurzer Zeit.  
Unbrauchbare Gebisse werden  
passend u. preismäßig umgearbeitet.  
Teilzahlung bewilligt.

## W. Dreger

Breslau, Matthiasstr. 4  
vis-à-vis der Odertorwache.  
Sprechstunden:  
von 9—6, Sonn- u. Feiertags von 8—3.  
Vorzeiger dieses gewähre ich  
10% Preisermässigung.

**Spezialhaus**  
für bürgerliche und elegante  
Wäsche-Braut-Ausstattungen,  
Teppiche, Möbelfstoffe, Gardinen,  
Modewaren

Beamte erhalten 5% Rabatt.

**J. Mamlok,**  
Kupferschmiedestr. 42.

## Anfertigung feiner Herren-Moden

in erstklassiger Ausführung

Keine Anprobe  
mehr nötig



Patentiertes  
Abformungs-  
Verfahren.

## Albert Rose

Breslau, Ohlauer-Straße No. 34<sup>I</sup>.  
Telephon 8046.

Stofflager in reichster Auswahl.

Zahlungen nach Wunsch.

## Werkstatt

für

**Bilderrahmen und  
Kunstverglasung**

und reichhaltiges Lager von

**Kunstblättern.** ○

**Karl Biehan, senior**

Glasermeister,

Telephon 1545. **Taurentzienstr. 89.** Telephon 1545.

## Verkauf aus erster Hand!

## \* \* Flügel und Pianinos \* \*

erstklassiges Fabrikat, in allen Holz- und Stilarten, mit goldener Medaille prämiert.  
10 Jahre schriftliche Garantie. Teilzahlungen.

Katalog franko.

**A. Hüttner, Pianoforte-Fabrik,**  
Ohlauerstraße 65, 1. Fernspr. 8083.

Reparaturen und Stimmungen werden sorgfältig von ersten Technikern ausgeführt.  
Den Herren Beamten gewähre ich auf meine Originalfabrikpreise 5% Extra-Rabatt.

## Möbel-Fabrik Nawrath & Comp., Breslau

Teichstr. 9, Ecke Gartenstr., pt.—V. Et.  
(1 Minute vom Hauptbahnhofe.)

**Ausstellungs-Haus I. Ranges**  
für herrschaftliche u. bürgerliche Einrichtungen.

Langjährige Garantie — billigste, streng feste Preise —  
vorzügliche Arbeit.

Den Herren Beamten gewähren wir bei Barzahlung  
5% Rabatt.

**SIE BRAUCHEN NICHT**

Ihren Bedarf auswärts decken und ungeheure Spesen mit bezahlen. Kaufen Sie  
Ihre Zigarren nur an **bewährter** hiesiger Stelle

BEI **ROBERT**

**Frölich**

BRESLAU X, Heinrichstraße 12, (Ecke Mehlgasse). Telephon 2228.

# Breslauer Kaffee-Rösterei

OTTO STIEBLER

Breslau I, Hauptgeschäft: Zwingerplatz 5. Tel. 1121.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

**Import- und Versandhaus  
aller Lebensmittel.**

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

SPEZIALITÄT:

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

**KAFFEE** in elektrischer Hitze geröstet.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

Die elektrische Glutröstung ist das idealste Röst-  
verfahren der Neuzeit.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

Bedeutende Vorzüge gegenüber der alten Koks-  
Röstung.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

Volle Erschliessung und Erhaltung des Aromas.  
Größere Bekömmlichkeit, da keine nachteilige Ein-  
wirkung durch Heizgase.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

Es mache deshalb jede Hausfrau recht bald einen  
Versuch.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

**Preise:** 1.00, 1.20, 1.40, 1.60, 1.68, 1.80,  
2.00 per  $\frac{1}{2}$  kg.

B. K. R.  
Stiebler  
Kaffee

Bei grösseren Abnahmen Preisermässigung.

## Filialen:

- |  |                |
|--|----------------|
| Filiale 1. Neue Schweidnitzer Strasse 5a.              |                |
| Filiale 2. Neumarkt 18.                                |                |
| Filiale 3. Gräbschener Strasse 1, Ecke Sonnenplatz.    |                |
| Filiale 4. Moltkestrasse 2, Eckladen.                  | Telephon 2163. |
| Filiale 5. Gneisenauplatz 7.                           | Telephon 268.  |
| Filiale 6. Reuschestrasse 37/38.                       | Telephon 2430. |
| Filiale 7. Kaiser Wilhelmstrasse 64.                   | Telephon 2794. |
| Filiale 8. Klosterstrasse 85-87.                       | Telephon 268.  |
| Filiale 9. Berliner Chaussee 105.                      |                |
| Filiale 10. Kleinburg, Kaiser Wilhelmstrasse 163.      | Telephon 2462. |
| Filiale 11. Matthiasstrasse 96, Waterlooplatz.         |                |
| Filiale 12. Bohrauerstrasse 13.                        |                |
| Filiale 13. Klosterstrasse 13, Ecke Große Feldstrasse. |                |
| Filiale 14. Augustastrasse 68, Ecke Höfchenstrasse.    | Telephon 1457. |
| Filiale BRIEG, Bez. Breslau, Ring 25.                  | Telephon 16.   |
| Filiale OPPELN, Krakauer-Strasse 37.                   | Telephon 193.  |
| Filiale KATTOWITZ, Querstrasse 8.                      | Telephon 1397. |